

---

**Persistenter Identifier:** 101687990

**Titel:** Universal-Lexicon der Erziehungs- und Unterrichtslehre für ältere und jüngere christliche Volksschullehrer - 1 (1840)

**Autor:** Münch, Matthias Cornelius

**Ort:** Augsburg

**Beschriftungen:** Systemvoraussetzung der Online-Ausg.: HTML; Zugriffsart: Internet und World Wide Web

**Strukturtyp:** Volume

**PURL:** <http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/101687990/1/>

Sitten, Gebräuchen 2c. zuerst kürzer, dann länger; immer aber muß er das Mitgetheilte sich von den Kindern jetzt, oder heut und künftig wieder geben lassen. Uebrigens ist es sehr zweckmäßig, die Schüler sowohl in mündlichen, als schriftlichen Beschreibungen fleißig zu üben.

Beschulen, das, Kinder durch Kinder. Kinder müssen, so lange sie in der Schule sind, in einer ununterbrochenen regelmäßigen Thätigkeit erhalten werden; so daß ihnen zu Spielereien, Störungen und zum Müßigen gar keine Zeit übrig bleibt. Bei der nöthigen Umsicht und Gewandtheit des Lehrers ist dieß auch möglich; denn er wird Kinder durch Kinder zu beschulen wissen, und ein stets reges Leben unter ihnen zu erhalten suchen. — Könnte einem jeglichen Kinde in der Schule ein Amt übertragen werden, so wäre dieß das zuverlässigste Mittel, alle in Thätigkeit zu setzen; da aber dieß nicht möglich ist, so bleibt dem Lehrer nichts anderes übrig, als möglichst viele Ämter zu schaffen, und die Kinder darin täglich oder wenigstens wöchentlich wechseln zu lassen. Ein solches Amt ist den Kindern in der Regel sehr angenehm; sie fühlen sich dadurch geehrt, verwalten es größtentheils mit Treue; und die Trägen werden dadurch geweckt, die Flatterhaften aber in ein bestimmtes Geleise gewiesen und zugleich geneigt gemacht, dasjenige, was sie während ihrer Amtsführung von dem andern fordern, nun auch selbst zu leisten, wenn das Amt an ein anderes Kind übergeht. So bestellt z. B. der Lehrer für jede Bank einen Aufseher, welcher Acht zu geben hat, daß auf seiner Bank die nöthige Ordnung beobachtet werde, und ein Jedes seine Pflicht erfülle. So sorgt auch der Lehrer dafür, daß jede Abtheilung wieder einen ersten Aufseher hat, der nicht allein seine Bank, sondern auch die übrigen Bankaufseher seiner Abtheilung zu beaufsichtigen hat. Diesen Aufsehern überträgt er Alles, was sie nur möglicher Weise leisten können; und sie haben sonach genau darauf zu sehen, ob die Kinder die nöthigen Schulsachen, als: Bücher, Schiefertafeln, Griffel, Bleistifte, Papier, Federn 2c. bei der Hand haben, ob sie rein sind 2c. Diese Aufseher haben nach beendigten Lektionen die Federn, Schreibhefte und die der Schule gehörigen Bücher zu sammeln und an den rechten Aufseher zum Aufbewahren zu übergeben. Sie werden gebraucht, um nachzusehen, ob die Schüler in ihrer Bank gerade sitzen, ob sie beim Schreiben die Feder recht halten, und das Schreibebuch gehörig liegen haben. Sie werden theilweise auch gebraucht, um die Lese = Aufsbungs = und Rechenübungen zu leiten, während der Lehrer mit einer andern Abtheilung beschäftigt ist. Sie haben vor dem Anfange des Unterrichts, ehe der Lehrer erscheint, auf Ordnung zu sehen, und nach der Schule beim Nachhausegehen auf Stille und Anstand zu halten, und überhaupt von ihren Bankschulern Rechenschaft zu geben. Wenn nun vorerst dieses Geschäft allerdings nur Würdigen übertragen werden kann, auch der Lehrer es als Beweis seines Vertrauens betrachten läßt, so wird er doch einerseits gerade dadurch eine wohlthätige Racheiferung unter den Kindern hervorbringen, so daß immer mehr Würdige sich finden werden; andererseits aber werden sich die Kinder dadurch,